

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2025

Nr. 2025/1403

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikschulunterricht im Jahr 2026

1. Erwägungen

Für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht erhalten die Einwohnergemeinden indexierte Beiträge vom Kanton (§ 97 Abs. 1 des Volksschulgesetz [VSG] vom 26.01.2022¹⁾). Diese werden gemäss § 97 Absatz 1 VSG in Form einer Musikschulpauschale (Bruttopauschale) pro Fachbelegung (FB, d.h. pro Schüler, der eine Einheit besucht) an den Lohn der Lehrpersonen angerechnet. In den Beiträgen enthalten ist auch eine sogenannte administrative Aufwandspauschale (Leitungspauschale), die pro Anwendungsfall entrichtet wird.

Die Höhe der Musikpauschale wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt (§ 97 Abs. 2 VSG). Die Bruttopauschalen für das Jahr 2026 entsprechen den Bruttopauschalen für das Jahr 2025 (RRB Nr. 2024/702 vom 6. Mai 2024) und bleiben somit gleich hoch im nächsten Jahr.

Gemäss § 95 Absatz 2 VSG und § 42 Absatz 2 der Volksschulverordnung [VSV] vom 5. September 2022²⁾ wird der Beitragsprozentsatz vom Kantonsrat festgelegt. Die Abrechnung erfolgt gemäss § 98 VSG und § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 40 VSV (Akontozahlungen).

Gegenüber dem Vorjahr wird bei den Rubriken 10 und 11 der Beilage (Erlernen halbe Lektion und Erlernen ganze Lektion) auf Antrag des Verbands Solothurner Musikschulen sowie nach Vorstandsbeschluss des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vom 10. Juni 2025 eine Präzisierung der Mengenbezeichnungen und Mengeneinheiten vorgenommen. Die Begriffe «Schülerinnen und Schüler» werden durch «halbe Lektion» beziehungsweise «ganze Lektion» ersetzt. Die Berechnungen der Bruttopauschalen werden dadurch nicht beeinflusst und bleiben somit unverändert.

Sollte in den Lohnverhandlungen per 1. Januar 2026 eine Teuerungszulage für das Staatspersonal ausgehandelt werden, wirkt sich diese auch auf die Bruttopauschalen aus, da diese indexiert sind. Damit kein weiterer Beschluss erforderlich ist, soll das Volksschulamt ermächtigt werden, die Teuerung bei den Bruttopauschalen zu berücksichtigen und die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.

2. Beschluss

Gestützt auf § 97 Absatz 2 VSG:

- 2.1 Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2026 werden gemäss Beilage festgesetzt.

¹⁾ BGS 412.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

- 2.2 Sollte sich aufgrund der Lohnverhandlungen für das Staatspersonal eine Teuerungszulage für das Jahr 2026 ergeben, werden die Bruttopauschalen der Teuerung angepasst. Das Volksschulamt wird ermächtigt, die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2026
Merkblatt Musikschulpauschalen

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Amt für Kultur und Sport
Amt für Gemeinden
Staatskanzlei
Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107, Versand durch Staatskanzlei)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2026

Gemäss RRB Nr. 2025/1403 vom 26. August 2025

Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Halbe Lektion	2	pro halbe Lektion	1'422.09 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Ganze Lektion	4	pro ganze Lektion	2'760.52 Fr.

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmer	8	pro Gruppe	5'437.39 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmer	12	pro Gruppe	8'114.27 Fr.

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernen im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10	pro Halbklasse	6'775.83 Fr.

Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Abrechnung ausserkantonale	Franken	--	pro Wert	1 Fr.

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülerinnen und Musikschülern vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr. Musikschülerinnen und Musikschüler, welche die obligatorische Schulzeit absolviert haben, sind subventionsberechtigt, sofern sie eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

Merkblatt Musikschulpauschalen

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Anwendungspraxis der Musikschulpauschalen des Volksschulamtes.

Unterrichtsbereich	Anwendungspraxis
Erlernen Zählweise	Merkmale: – Unterscheidung der Dauer von ½ und 1 Lektion; – Kann in einer Einzelsituation oder in Kleingruppen mit bis zu max. 4 Schülerinnen und Schüler stattfinden. Fokus: – Erwerben von Fähigkeiten; – ein Instrument / Sologesang erlernen, spielen, ausüben. Anzahl Lektionen
Anwenden Zählweise	Merkmale: – Unterscheidung von 2 Gruppengrössen (bis 10 Schülerinnen und Schüler; grösser als 10 Schülerinnen und Schüler) – Minstdauer von 1 Lektion. Fokus: – Handhabung / Praktizieren des Erlernten; – gemeinsames Musizieren in einer Gruppe (Chöre, Orchester, Ensemble). Anzahl Gruppen
Musikgrundschule Zählweise	Der Musikgrundschulunterricht wird in der Regel in Halbklassen (min. 8 Schülerinnen und Schüler) unterrichtet und ist meist in die Blockzeiten integriert. Anzahl Halbklassen
Besoldungskosten Ausserkantonale Musikschulangebote Zählweise	Hiermit sind jene Kosten gemeint, die anfallen, wenn Schülerinnen und Schüler Musikschulangebote in Anspruch nehmen, die ausserkantonale erbracht werden. Diese Fälle sind meist strukturell bedingt (kein eigenes Angebot) und/oder historisch gewachsen. In dieser Rubrik wird ein frankenmässiger Betrag geführt, der mit entsprechenden Rechnungen belegt werden muss. Die Rechnungen sind in der Applikation «Staatsbeitragswesen Volksschule und Musikschule» als Nachweise hochzuladen.

Wichtige Hinweise

Musikschulangebote	Die Angebote der kommunalen Musikschulen müssen während einer Dauer von 38 (Schul-) Kalenderwochen erbracht werden.
Projekte	Angebote wie z.B. Projektwochen sind antragsberechtigt, wenn sie dem oben bezeichneten Äquivalent von 38 (Schul-) Kalenderwochen entsprechen.
Mehrfachzahlungen	Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall mehrere Angebote besuchen und demzufolge mehrfach gezählt werden.
Altersgrenze	Subventionsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr, insofern letztgenannte eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.
Abgrenzung zu Angeboten von Vereinen und Privatunterricht	Musikangebote, die von Vereinen oder Privaten erbracht werden, sind nicht anspruchsberechtigt, auch wenn diese in Kooperation mit einer Einwohnergemeinde erfolgen.
Angebotsschwankungen und Angaben in Dezimalzahlen	Angebotsschwankungen im Vergleich zum Vorjahr von +/- 10% und Angaben in Dezimalzahlen bedürfen einer kurzen Begründung. Diese sind in der Applikation «Staatsbeitragswesen Volksschule und Musikschule» als Nachweise hochzuladen.